

# Bausachverständige

Bauschäden, Bau- und Gebäudetechnik, Baurecht und gutachterliche Tätigkeit



- Digitale Diagnostik für die Bauwerksanalyse
- Eingefräste Fußbodenheizungsleitungen im Bestand
- Rissbildung durch Schwinden und Kriechen
- NRW streicht »allgemein anerkannten Regeln der Technik«
- Der typengemischte Gerüstbauvertrag
- Energiesparrechtliche Vorschriften in Theorie und Praxis

## BAUSCHÄDEN

Christian Kalb  
**Innenraumabdichtungen in Gewerbestätten – immer noch eine große Unbekannte?** ..... 12

Peter Schewe  
**Aus Schaden klug werden** ..... 16

**Rissbildung durch Schwinden und Kriechen** ..... 18

Wolfram Steinhäuser  
**Eingefräste Fußbodenheizungsleitungen in Bestandsestrichen – Sonderkonstruktion mit Risiko** ..... 22



12

## BAUTECHNIK

Claudia Rougoor  
**Digitale Diagnostik für die Bauwerksanalyse**  
 Intelligente Systeme in der Bausachverständigenpraxis ..... 28

Philipp Riege, Martin Beike  
**Rutschhemmung von Bodenbelägen rechtssicher und im Betriebszustand bewerten**  
 Eine neue Grundlage für Sachverständige ..... 36



18

## BAURECHT

Andreas Koenen  
**NRW streicht die »allgemein anerkannten Regeln der Technik«**  
 Was das für Sachverständige bedeutet ..... 52

Melita Tuschinski  
**Fortschreibung des GEG 2024 zum GMG 2026**  
 Gebäudeenergiegesetz-Novelle wird zum neuen Gebäudemodernisierungsgesetz .. 56

**Energiesparrechtliche Vorschriften im Praxis-Dialog**  
 Gebäudeenergiegesetz (GEG 2024) anwenden ..... 60



22

## TOP-THEMA

Alexander Priebe  
**Der typengemischte Gerüstbauvertrag** ..... 69

## RECHTSPRECHUNGS-REPORT

Eva-Martina Meyer-Postelt  
**Bauvertragsrecht | Architektenrecht | Sachverständigenrecht** ..... 72



28

Nachrichten + Aktuelles ..... 5

Produkte + Verfahren ..... 44

Normen aktuell / Bauforschung aktuell ..... 48

Impressum ..... 82

Veranstaltungstermine ..... 82

**Titelbild:** Claudia Rougoor (S. 28)

# Innenraumabdichtungen in Gewerbestätten – immer noch eine große Unbekannte?

## Einleitung

Bereits die Musterbauordnung in der Fassung von November 2002 [1] besagt unter § 13 »Schutz gegen schädliche Einflüsse«, dass bauliche Anlagen so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein müssen, »dass durch Wasser, Feuchtigkeit, pflanzliche und tierische Schädlinge sowie andere chemische, physikalische oder biologische Einflüsse Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen«.

Innenraumabdichtungen in gewerblichen Einrichtungen wie z.B. Großküchen, Fleischereien, Duschanlagen in Sportstätten, Wäschereien oder Brauereien erfordern zur Vermeidung von Feuchteschäden hohe Anforderungen an Planung und Ausführung. Es handelt sich um stark beanspruchte Nassbereiche, in denen Wasser, Reinigungschemikalien und mechanische Belastungen täglich auf die Konstruktionen einwirken. Schäden aufgrund nicht vorhandener oder nicht fachgerecht ausgeführter Innenraumabdichtungen führen hier nicht nur zu erheblichen Instandsetzungskosten, sondern auch zu hygienischen Problemen bis hin zur Betriebsstilllegung. Trotzdem zeigt die Begutachtungspraxis, dass selbst grundlegende Anforderungen nicht eingehalten werden.

Dabei sind technische Regeln für die Planung und Ausführung von Innenraumabdichtungen seit Langem vorhanden. Mit der Merkblattreihe »Verbundabdichtungen – Hinweise für die Ausführung von flüssig zu verarbeitenden Verbundabdichtungen mit Bekleidungen und Belägen aus Fliesen und Platten für den Innen- und Außenbereich« des Zentralverbands Deutsches Baugewerbe (ZDB) lag bereits seit über zwei Jahrzehnten ein stets überarbeitetes, praxisnahes Regelwerk vor. Der Leitfaden des ZDB »Hinweise für die Planung und Ausführung von Abläufen und Rinnen in Verbindung mit Abdichtungen im Verbund (AIV)« [3] steht ebenfalls seit August 2012 zur Verfügung. Spätestens mit Veröffentlichung der DIN 18534 »Abdichtung von Innenräumen« im Juli 2017 liegt mit den Teilen 1 bis 6 [4–9] ein strukturiertes und umfassendes Regelwerk zur Planung und Ausführung von Innenraumabdichtungen vor.

## Schadensfall »unzulässige Baustoffe«

Die im Jahr 2017 aufgenommenen Fotos (Abb. 1 und 2) zeigen zwei Zwischenwände in Trockenbauweise mit Gipskartonbeplankung und Fliesen-Plattenbelag einer Großküche, die im Jahr 2015 kernsaniert wurde. Die etwa zwei Jahre zuvor errichteten



Abb. 1: Zwischenwand einer kernsanierten Großküche in Trockenbauweise: Zerstörter Fliesenbelag im Sockelbereich auf einer Gipskartonbeplankung ...



Abb. 2: ... mit aufgeweichten und brüchigen Gipskartonplatten und durchnässter Mineralwollendämmung

Trockenbauwände sind im unteren Sockelbereich aufgrund von Feuchteinwirkung vollständig zerstört. Die Fliesen- und Plattenbeläge sind abgefallen, die Gipskartonplatten aufgeweicht und entsprechend brüchig, während die dahinterliegende Mineralwolle dämmung durchnässt ist. Zudem ist ein massiver Schimmelpilzbefall erkennbar. Mittels weiterer Bauteilöffnungen wurden auch die Metallständerkonstruktionen freigelegt, die – wie zu erwarten – stark korrodiert waren. In Summe waren die vorhandenen Schäden so umfangreich, dass ein Totalschaden in der Großküche vorlag.

Zum Zeitpunkt der Kernsanierung im Jahre 2015 hätte das vom ZDB im August 2012 veröffentlichte Merkblatt »Verbundabdichtungen – Hinweise für die Ausführung von flüssig zu verarbeitenden Verbundabdichtungen mit Bekleidungen und Belägen aus Fliesen und Platten für den Innen- und Außenbereich« [2] ausreichende Informationen geliefert. Tabelle 1 in [2] hätte entnommen werden können, dass sich Großküchen im bauaufsichtlich geregelten Anwendungsbereich befinden und entsprechend der damaligen Bezeichnung zur Beanspruchungskategorie C – hohe Beanspruchung durch nicht drückendes Wasser mit zusätzlichen chemischen Einwirkungen im Innenbereich – zuzuordnen sind. Aus dieser Tabelle ergibt sich außerdem, dass feuchteempfindliche Untergründe – wie Gipsbauplatten – in der Beanspruchungskategorie C (sowie auch grundsätzlich im bauaufsichtlich geregelten Anwendungsbereich) nicht zugelassen waren. Die in der Großküche errichteten Trockenbauwände hätten nach [2] zwar errichtet werden dürfen, hier jedoch nur in Verbindung mit feuchteunempfindlichen Bekleidungen (z. B. zementgebundene mineralische Bauplatten). Gipskartonplatten waren an dieser Stelle gemäß Regelwerk nicht zulässig – selbst dann nicht, wenn eine Abdichtung ausgeführt worden wäre. Im vorliegenden Fall waren jedoch auch keine Abdichtungen vorhanden, sodass die Ausführung in mehrfacher Hinsicht nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprach.

### Schadensfall »ungeeignete Materialien«

Im Jahr 2016 wurde eine Fleischerei errichtet. Die Produktions- und Verarbeitungsbereiche befanden sich im Erdgeschoss, darunter lag ein Kellergeschoss.



Abb. 3: Fliesenbelag in einer Fleischerei mit Bodenabläufen ...

Der Boden der Fleischerei war mit für Gewerbebetriebe typischen Bodenfliesen versehen, die im Dünnbettverfahren verlegt wurden. Zweckentsprechend erhielt die Fläche mehrere Bodeneinläufe, über die Oberflächen-, Reinigungs- und Prozesswasser gezielt abgeführt werden sollten (Abb. 3). Die Bodeneinläufe wurden durch die Stahlbetondecke geführt, die Entwässerungsleitungen verliefen im darunterliegenden Kellergeschoss.

Bereits nach kurzer Nutzungsdauer zeigten sich an der Unterseite der Stahlbetondecke im Kellergeschoss dunkle Verfärbungen, die auf Feuchteinwirkungen hindeuteten. Die zu erwartenden Ausblühungserscheinungen folgten kurz darauf (Abb. 4).

Aufgrund der Feuchteerscheinungen im Kellergeschoss wurde der Anschlussbereich eines Bodenablaufs im Bereich der Fleischerei geöffnet. Zunächst wurden die Bodenfliesen im unmittelbaren Umfeld des Ablaufs zurückgebaut, anschließend wurde der aus Edelstahl bestehende Bodenablaufkörper punktuell freigelegt. Beim Rückbau zeigte sich, dass der Bodenablauf durch die Stahlbetondecke geführt und die verbleibenden Hohlräume anschließend ausbetoniert worden waren. Ein Anschlussflansch war am Bodenablauf nicht vorhanden. Die Fliesen, unter denen sich – nahezu überraschend – der nach [2] geeignete Abdichtungsstoff »Reaktionsharz« befand, wurden lediglich bis an die Oberseite des Bodenablaufs herangeführt und mit einer Fliesenabschlusschiene aus Edelstahl eingeklappt.



Abb. 4: ... und den zugehörigen Ausblühungserscheinungen im Untergeschoss

fast. Abschließend wurden die Fugen mineralisch verfügt (Abb. 5).

Bereits beim Lesen des Einführungskapitels des Merkblatts [3], das zum Zeitpunkt der Errichtung der Planenden oder der Ausführenden vorlag, hätte auffallen müssen, dass Bodeneinläufe ohne Flansch für den Einsatz im Verbundabdichtungssystem nicht geeignet sind.

Wie soll auch eine Verbundabdichtung – die eingebaut wird, um das Eindringen von Wasser in die Baukonstruktion zu verhindern – dauerhaft dicht an einen Boden-



Abb. 5: Detail Bodenablauf mit Fliesenabschlusschiene aus Edelstahl

# NRW streicht die »allgemein anerkannten Regeln der Technik«

## – Was das für Sachverständige bedeutet –

*Der Beitrag ordnet die geplante Änderung ein und zeigt, welche praktischen Folgen sich daraus für die Arbeit von Sachverständigen ergeben – auch im Kontext mit dem Gebäudetyp E.*

### I. Einleitung

Im Januar 2026 hat die nordrhein-westfälische Landesregierung einen Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht, der über eine bloße Novellierung des Bauordnungsrechts weit hinausgeht.<sup>1</sup> In § 3 BauO NRW 2018 soll der ausdrückliche Verweis auf die »allgemein anerkannten Regeln der Technik« gestrichen und durch eine Zielnorm ersetzt werden, die allein auf Gefahrenabwehr abstellt – auf den Schutz von Leben, Gesundheit und natürlichen Lebensgrundlagen.<sup>2</sup> Die erste Lesung fand am 29. Januar 2026 statt; bei planmäßigem Verlauf sollen die Änderungen zum 1. Juli 2026 in Kraft treten.

Die Begründung des Entwurfs liest sich wie eine Abrechnung mit einem System, das jahrzehntelang als selbstverständlich galt: Ein privatrechtlicher Verein erarbeitet in intransparenten Ausschüssen technische Regelungen, die anschließend von Gerichten wie Gesetze behandelt werden.<sup>3</sup> Die Landesregierung zieht daraus eine klare Konsequenz: Wenn technische Anforderungen wie Gesetze wirken, müssen sie auch wie Gesetze zustande kommen – transparent, demokratisch legitimiert und kostenfrei zugänglich.

Für Bausachverständige ist diese Entwicklung von unmittelbarer Bedeutung. Denn der Gesetzentwurf verschiebt den Referenzrahmen, an dem gutachterliche Arbeit sich orientiert. An die Stelle des gewohnten Dreisatzes »DIN-Norm = allgemein anerkannte Regel der Technik = öffentlich-rechtlicher Mindeststandard« tritt ein schutzzielorientiertes Modell, das neue Anforderungen an Begutachtung, Dokumentation und Haftung stellt.

1 Landtag Nordrhein-Westfalen, LT-Drs. 18/17474.

2 Vgl. die Gesetzesbegründung zu § 3 BauO NRW 2018 n. F., LT-Drs. 18/17474, S. 130 ff.

3 Vgl. Koenen, DIN-Normen als Schlüssel zum Verständnis der Diskussion um den Gebäudetyp E und die anerkannten Regeln der Technik, BauSV 5/2024, frei verfügbar unter <https://www.irbnet.de/daten/rswb/24099000911.pdf>.

Dieser Beitrag ordnet die geplante Änderung ein, arbeitet die Sollbruchstelle zwischen Bauordnungsrecht und Zivilrecht heraus und zeigt, welche praktischen Folgen sich daraus für die Arbeit von Sachverständigen ergeben – auch im Zusammenspiel mit der Diskussion um den Gebäudetyp E.

### II. Was NRW konkret ändert – und was nicht

#### 1. Die Abkehr von der Vermutungslogik

Der Kern der Änderung liegt nicht in einer Deregulierung. Er liegt in der Abkehr von einer dogmatischen Figur, die den Umgang mit technischen Normen im Bauordnungsrecht seit Jahrzehnten prägt: der Vermutung, dass DIN-Normen die allgemein anerkannten Regeln der Technik wiedergeben.<sup>4</sup>

Die Gesetzesbegründung stellt diese Vermutung ausdrücklich infrage. DIN-Normen bildeten »heute nicht mehr regelmäßig die allgemein anerkannten Regeln der Technik ab«.<sup>5</sup> Die kaum überschaubare Fülle von rund 3.900 DIN-Baunormen werde von den beteiligten Kreisen als wesentliches Problem geschildert.<sup>6</sup> Der Landesgesetzgeber zieht daraus den Schluss, dass die bisherige Anknüpfung an diesen unbestimmten Rechtsbegriff nicht mehr tragfähig ist.

An die Stelle des Verweises auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik tritt eine Zielnorm, die das Bauordnungsrecht auf seine eigentliche Funktion zurückführt: Gefahrenabwehr. Die Bauaufsicht prüft künftig, ob ein Gebäude die Schutzziele erfüllt – Standsicherheit, Brandschutz, Gesundheitsschutz. Sie prüft nicht mehr, ob sämtliche DIN-Normen eingehalten wurden.

#### 2. Die Sollbruchstelle: Bauordnungsrecht und Zivilrecht

Die geplante Änderung betrifft ausschließlich das Bauordnungsrecht. Sie ändert nichts am zivilrechtlichen Schuldverhältnis zwischen Bauherr und Planer, zwischen Bauherr und Bauunternehmer.

Zivilrechtlich schulden Architekten und ausführende Unternehmen auch nach Inkrafttreten der Änderung die Einhaltung

4 Vgl. BGH, Urt. v. 24.05.2013, V ZR 182/12, NJW 2013, 2271; OLG Hamm, Urt. v. 13.04.1994, 12 U 171/93, NJW-RR 1995, 17.

5 LT-Drs. 18/17474, S. 1.

6 LT-Drs. 18/17474, S. 126 f.

der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Das ergibt sich aus § 633 Abs. 2 Satz 2 BGB, wonach ein Werk frei von Sachmängeln ist, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit hat oder, soweit eine solche nicht vereinbart ist, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist. Die Rechtsprechung hat diese Formulierung seit Jahrzehnten so ausgelegt, dass zur üblichen Beschaffenheit die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik gehört.<sup>7</sup>

Es entsteht damit eine doppelte Normativität: Öffentlich-rechtlich wird der Bezugspunkt »allgemein anerkannte Regeln der Technik« zurückgenommen. Zivilrechtlich bleibt er bestehen – jedenfalls solange die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. DIN-Normen verlieren im Bauordnungsrecht ihre Funktion als quasi-gesetzlicher Mindeststandard. Im Zivilrecht behalten sie ihre Bedeutung als Indiz und Erfahrungssatz, allerdings eben nicht mehr als öffentlich-rechtlicher Befehl.

Die Gesetzesbegründung vermischt diese beiden Ebenen an mehreren Stellen und erweckt den Eindruck, als würde die Streichung dazu führen, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik generell nicht mehr gelten.<sup>8</sup> Das ist nicht der Fall. Für Sachverständige, die in Bauprozessen gutachterlich tätig werden, bleibt die zivilrechtliche Ebene der maßgebliche Referenzrahmen.

### III. Das demokratische Defizit der technischen Normung

#### 1. DIN-Normen als private Regelwerke mit faktischer Gesetzeskraft

Die Legitimationsfrage, die der nordrhein-westfälische Gesetzgeber aufgreift, ist nicht neu. Der Bundesgerichtshof hat bereits 1990 klargestellt, dass DIN-Normen weder Gesetze im formellen noch im materiellen Sinne sind. Es handelt sich um private Normenwerke, erarbeitet in Fachausschüssen eines eingetragenen Vereins.<sup>9</sup> Die viel zitierte Freiwilligkeit ihrer Anwendung ist jedoch ein Mythos: Sobald DIN-Normen bauaufsichtlich eingeführt werden, erlangen sie Bindungswirkung. Und auch ohne bauaufsichtliche Einführung tragen sie nach der Rechtsprechung die Vermutung in sich, die allgemein anerkannten Regeln der Technik wiederzugeben.<sup>10</sup>

In der Praxis führt das zu einem zirkulären Legitimationskreislauf. Private Normen werden durch Sachverständigengutachten in staatlichen Prozessen verbindlich, ohne dass je ein Parlament darüber abgestimmt hätte. Die Anforderungen an eine Widerlegung der Vermutung sind nach der Rechtsprechung hoch.<sup>11</sup> Die Feststellungen auf dem 9. Deutschen Baugerichtstag haben gezeigt, dass es Sachverständigen in der Praxis kaum noch möglich ist festzustellen, wann ein technisches Regelwerk zu einer an-

erkannten Regel der Technik geworden ist – und erst recht nicht, ob es diese Eigenschaft wieder verloren hat.<sup>12</sup>

#### 2. Intransparenz, Kostenbarriere, Interessenkonflikte

Die Gesetzesbegründung benennt die Strukturprobleme der technischen Normung mit einer Deutlichkeit, die im Gesetzgebungsverfahren selten ist. Drei Punkte sind hervorzuheben:

Erstens die Intransparenz der Normsetzung. Die Ausschüsse des DIN tagen nicht öffentlich. Ihre Mitglieder unterliegen Verschwiegenheitspflichten. Die Zusammensetzung der Gremien ist von außen nicht nachvollziehbar, und die Beteiligung an den normgebenden Ausschüssen ist kostenpflichtig und zeitaufwändig. Das hat zur Folge, dass vor allem große Unternehmen und Interessenverbände Mitarbeitende abstellen können, während kleinere Büros und Sachverständige von der Mitwirkung faktisch ausgeschlossen sind.<sup>13</sup>

Zweitens die Kostenbarriere. Ein vollständiges Normenpaket für den Stahlbau kostet rund 2.000 EUR pro Jahr. Wer die Normen nicht kennt, kann nicht regelkonform planen. Das DIN vertreibt seine Normen über die DIN Media GmbH (früher Beuth Verlag) als urheberrechtlich geschützte Werke. In Gutachten werden DIN-Normen regelmäßig zitiert, ohne sie beizufügen – und Richter, die über die Mangelhaftigkeit eines Bauwerks entscheiden, kennen den Inhalt der herangezogenen Normen oft nicht.<sup>14</sup>

Drittens die fehlende demokratische Legitimation. Das DIN ist ein privatrechtlicher Verein, dessen Finanzierungsmodell auf dem Vertrieb der von ihm herausgegebenen Normen beruht. Die vom BGH für DIN-Normen angenommene Vermutungswirkung ist wirtschaftlich lukrativ: Je mehr Normen als verbindlich gelten, desto größer der Markt.<sup>15</sup> Das DIN selbst hat die Streichung des Verweises auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik in der NRW-Bauordnung als Vermeidung unklarer Rechtsbegriffe begrüßt und zugleich die fortbestehende Bedeutung technischer Regeln betont.<sup>16</sup>

### IV. Die Parallele zur VOB/B

Das Muster, das bei den technischen Normen sichtbar wird, wiederholt sich bei der VOB/B. Seit 1926 existiert die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – von Anfang an als DIN-Norm (DIN 1960) eingestuft, erarbeitet von privatrechtlichen Akteuren im Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss (DVA), dem Nachfolger des Reichsverdingungsausschusses.<sup>17</sup>

Die Legitimation der VOB/B beruhte auf der Vorstellung, dass »die Zivilgesellschaft« die Regeln des Bauvertragsrechts besser erarbeiten könne als der Gesetzgeber. Diese Vorstellung hat eine

12 Vgl. die Empfehlungen des 9. Deutschen Baugerichtstags, Arbeitskreise V (Normung) und VI (Sachverständigenrecht), abrufbar unter [https://baugerichtstag.de/wp-content/uploads/2023/05/Empfehlungen\\_9.pdf](https://baugerichtstag.de/wp-content/uploads/2023/05/Empfehlungen_9.pdf); bestätigt durch die 50. Aachener Bausachverständigen-tage (08./09.04.2024).

13 Vgl. zum Ganzen Koenen, BauSV 5/2024, a. a. O., unter 1. a).

14 Vgl. Koenen, Sachverständige: »un-(heimliche) Entscheider« in Bausachen?, in: Keldungs/Joussen (Hg.), Spektrum privates Baurecht, Festschrift für Ulrich Locher zum 65. Geburtstag, Werner Verlag, S. 211–227.

15 Vgl. Koenen, BauSV 5/2024, a. a. O., unter 3. und 4.

16 DIN-Pressemitteilung v. Januar 2026: »Neue Bauordnung in NRW«; abrufbar unter <https://www.din.de/de/din-und-seine-partner/presse/mitteilungen/neue-bauordnung-in-nrw-1265722>.

17 Zur Geschichte der VOB vgl. ausführlich Koenen, Das demokratische Defizit – Wie die Bauwirtschaft das Recht umging, in: AUFRECHT, Ausgabe 1/2025.

7 Vgl. BGH, Urt. v. 07.03.2013 – VII ZR 134/12, NJW 2013, 1226; grundlegend bereits BGH, Urt. v. 14.05.1998, VII ZR 184/97, NJW 1998, 2814.

8 Vgl. LT-Drs. 18/17474, S. 130 ff.; kritisch hierzu Petschulat, Stellungnahme der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen zum Gesetzentwurf, LT-Stellungnahme 18/3341.

9 BGH, Urt. v. 26.04.1990, I ZR 79/88, NJW 1990, 2815.

10 Vgl. BGH, Urt. v. 24.05.2013, V ZR 182/12, NJW 2013, 2271.

11 Vgl. hierzu die Darstellung in Koenen, BauSV 5/2024, a. a. O., unter 1. d).

Veranstaltung	Termin	Ort	Veranstalter
52. Aachener Bausachverständigentage 2026 Fassade und Dach: Alles »unter Dach und Fach«?	27./28.04.	Aachen und online	AIBbau Aachener Institut für Bauschadensforschung und angewandte Bauphysik gGmbH, <a href="https://aibbau.de">https://aibbau.de</a>
<b>Tegernseer Bauftage</b> <b>Feucht bis nass – Wasser am Bauwerk</b>	07./08.05.	Rottach-Egern und online	DCI-Seminar GmbH, <a href="http://www.diaa-akademie.de/seminare/f-154">www.diaa-akademie.de/seminare/f-154</a>
Versteckte Gefahr in Gebäuden: Asbest und andere Schadstoffe erkennen und analysieren	19./05.	Online	Reguvis Akademie GmbH, Köln, <a href="https://reguvis-akademie.de/veranstaltung">https://reguvis-akademie.de/veranstaltung</a>
Schweizer Normen als Vorbild für die Tragwerkserhaltung in Deutschland?	19./20.05.	Online	EIPOS - Europäisches Institut für postgraduale Bildung GmbH, <a href="http://www.eipos.de/weiterbildung">www.eipos.de/weiterbildung</a>
Tragfähigkeit historischer Eisenbetontragwerke beurteilen	15.6.	Ostfildern	TAE Technische Akademie Esslingen e.V., <a href="http://www.tae.de">www.tae.de</a>
<b>27. EIPOS-Sachverständigentag Bauschadensbewertung/ 18. BVS-Bausymposium</b>	25.06.	Dresden	EIPOS Europäisches Institut für postgraduale Bildung GmbH, <a href="http://www.eipos-sachverstaendigentage.de">www.eipos-sachverstaendigentage.de</a>
Schadstoffe in Gebäuden – Fokus: Bautechnik und Arbeitsschutz	16./17.06.	Ostfildern	TAE Technische Akademie Esslingen e.V., <a href="http://www.tae.de">www.tae.de</a>
Fokustag Bausanierung: Bauschäden & Sanierung in Badezimmern	18.06.	Online	Reguvis Akademie GmbH, Köln, <a href="https://reguvis-akademie.de/veranstaltung">https://reguvis-akademie.de/veranstaltung</a>
Effektive Leckageortung in Innenräumen	23.06.	Online	Reguvis Akademie GmbH, Köln, <a href="https://reguvis-akademie.de/veranstaltung">https://reguvis-akademie.de/veranstaltung</a>
Wertminderung bei Baumängeln und Bauschäden	24. – 26.6.	Online	TAE Technische Akademie Esslingen e.V., <a href="http://www.tae.de">www.tae.de</a>
4. Süddeutscher Holzbau Kongress (SHK)	01./02.07.	Stuttgart	FORUM HOLZBAU, <a href="https://events.forum-holzbau.com">https://events.forum-holzbau.com</a>
Vom FLiB anerkannte Schulung Gebäude-Luftdichtheit (Blöcke 1 bis 3)	24.08. – 10.09.	Springe	e.u.[z.] - Energie- und Umweltzentrum am Deister e. V., <a href="http://www.e-u-z.de">www.e-u-z.de</a>
Sachverständiger für baubegleitende Qualitätssicherung im Holzbau	03.09. – 30.10.	Dresden	EIPOS - Europäisches Institut für postgraduale Bildung GmbH, <a href="http://www.eipos.de/weiterbildung">www.eipos.de/weiterbildung</a>

> Weitere Veranstaltungshinweise finden Sie in unserem Veranstaltungskalender auf [www.bausv.online](http://www.bausv.online)

**IMPRESSUM**

**Bausachverständige** – Bauschäden, Bau- und Gebäudetechnik, Baurecht und gutachterliche Tätigkeit – herausgegeben von der Reguvis Fachmedien GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, und dem Fraunhofer IRB Verlag/Fraunhofer-Informationszentrum Raum und Bau IRB Postfach 80 04 69, 70504 Stuttgart

**Redaktion Fraunhofer IRB Verlag**  
Dipl.-Ing. Thomas Altmann (verantwortl.), Telefon: 0711/9 70-27 09 | Telefax: 0711/9 70-25 99  
E-Mail: [thomas.altmann@irb.fraunhofer.de](mailto:thomas.altmann@irb.fraunhofer.de)  
Viola Pusceddu, Telefon: 0711/9 70-25 52 | Telefax: 0711/9 70-25 99  
E-Mail: [viola.pusceddu@irb.fraunhofer.de](mailto:viola.pusceddu@irb.fraunhofer.de)

**Redaktion Reguvis Fachmedien GmbH**  
RA Lutz D. Fischer (verantwortl.), Telefon: 02241/1 27 87 -78 | Telefax: 02241/1 27 87-79  
E-Mail: [bausv@fischer.legal](mailto:bausv@fischer.legal)  
Elke Ehring, Telefon: 0221/98231-483  
E-Mail: [elke.ehring@reguvis.de](mailto:elke.ehring@reguvis.de)  
Christiane Schilling, Telefon: 0221/98231-126  
E-Mail: [christiane.schilling@reguvis.de](mailto:christiane.schilling@reguvis.de)

**Verantwortlich für den Rechtsprechenteil**  
RA Eva-Martina Meyer-Postelt, Gantgen Hünecke Bieniek & Partner mbH, Osterstorfer 32, 28195 Bremen

**Beirat**  
Dr. Peter Bleutge, Wachtberg; RA Carola Dörfler-Collin, Roth; RA Prof. Dr. Hans Ganten, Bremen; Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch. Ing. Günter Jösch, Koblenz – für den VDI; Dipl.-Ing. Jens Koch, Potsdam – für den BuFAS; Prof. Dr. Andreas Koenen, Münster – Universität Marburg und Universität Duisburg-Essen; Prof. Dr. Gerd Motzke, Mering; Dipl.-Ing. Ernst-August Münkel, Hannover – für den VBD; RA Axel Rickert, Berlin – für die DIHK; Martin Schauer, Würzburg; Ing. Bernd Schneider, Berlin – für den SVM; Dr. iur. Mark Seibel, Vizepräsident des Landgerichts, Siegen/Wenden; Dipl.-Ing. Michael Staudt, Hollfeld; Dipl.-Ing. Helge-Lorenz Ubbelohde, Berlin – für den BVS; VorsRILG a.D. Prof. Jürgen Ulrich, Schwerte; Prof. Dipl.-Ing. Matthias Zöller, Aachen

**Erscheinungsweise**  
zweimonatlich, jeweils zum 15. der geraden Monate

**Bezugspreise/Bestellungen/Kündigungen**  
Einzelheft 30,50 € (Inland) inkl. MwSt., Versandkosten.  
Der Jahresabonnementspreis beträgt 176,80 € (Inland) / 193,50 € (Ausland) inkl. MwSt. und

Verandkosten, E-Journal und Online-Archiv. Mitglieder einschlägiger Berufsfachverbände (VDI, BVS etc.) erhalten gegen Nachweis der Mitgliedschaft einen Nachlass auf das reguläre Jahresabonnement. Bestellungen über jede Buchhandlung oder beim Verlag. Der Bezugszeitraum beträgt jeweils 12 Monate. Kündigungen müssen schriftlich erfolgen und spätestens am 15. des Vormonats, in dem das Abonnement endet, beim Verlag eingegangen sein.

**Abo-Service/Vertrieb**  
Telefon: 0221/98231-850, E-Mail: [service@reguvis.de](mailto:service@reguvis.de)

**Urheber- und Verlagsrechte**  
Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jegliche Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Mit der Annahme des Manuskriptes zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Vervielfältigungsrecht bis zum Ablauf des Urheberrechts. Das Nutzungsrecht umfasst auch die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken, insbesondere im Wege elektronischer Verfahren einschließlich CD-ROM und Online-Dienste.

**Haftungsausschluss**  
Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden oder Ansprüche Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendig die Meinung der Redaktion wieder.

**Anzeigenleitung**  
André Fischer, Telefon: 0221/98231-343, E-Mail: [andre.fischer@reguvis.de](mailto:andre.fischer@reguvis.de)

**Anzeigenpreise**  
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 22 vom 1.1.2026

**Herstellung**  
Fraunhofer IRB Mediendienstleistungen

**Druck**  
Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, Schneckenlohe

**ISSN: 1614-6123**

